

# SATZUNG DER GEMEINDE BARSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

## teil B text

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 3  
GEMEINDE BARSBEK

### 1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**WOHNUNGEN:**  
JE WOHNUNG (EINZELHAUS) SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIG.

DAVON AUSGENOMMEN SIND WOHNUNGEN, DIE DEM TOURISMUS DIENEN SOWIE WOHNUNGEN IN DEN VORHANDENEN ZWELGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN IN DEN TEILGEBIETEN 4, 9 UND 9.1.

**AUSSENWÄNDE:**  
VERLENDMAUERWERK / PUTZ, 40% DER AUSSENWÄNDFLÄCHEN SIND IN ANDERER AUSFÜHRUNG ZULASSIG.

**GEBAÜDEHÖHEN:**  
DIE SOCKELHOHE (OBERKANTE FERTIG-FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES) WIRD AUF HÖCHSTENS 0,50m FESTGESETZT, GEMESSEN VON DER MITTLEREN OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN STRASSENVERKEHRSLÄCHE, B.M. DER MITTLEREN OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ZUNEBUNG (G.F.L.-FLÄCHE).

DIE ZULASSIGEN GEBAÜDEHÖHEN BIS OBERKANTE FIRST WERDEN WIE FOLGT FESTGESETZT:  
EINGESCHOSSIGE GEBAÜDE HÖCHSTENS 9,00m ÜBER SOCKELHOHE;  
ZWEIGESCHOSSIGE GEBAÜDE HÖCHSTENS 11,50m ÜBER SOCKELHOHE.

**DACHNEIGUNG:**  
ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG HÖCHSTENS 48°.

**WEGE- UND PLATZFLÄCHEN:**  
FÜR STELLPLATZFLÄCHEN, ZUNEBUNGEN ZU STELLPLATZEN UND GARAGEN, WEGE UND PLATZFLÄCHEN AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN, FESTGESETZTE G.F.L.-FLÄCHEN GEMÄSS §9(1)21 BAUG GLT:

WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGE BAUWEISE, Z.B. SICKEPFLASTER, PFLASTERKLINKER MIT GROSSEN FUGENABTAST, WASSERDIEBENDE DECKE, SCHOTTERRASSEN ETC.), SOFERN RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM GEMÄSSER- UND BODENSCHUTZ DEM NICHT ENTGEGENSTEHEN.

**SCHALLSCHUTZ:**  
FÜR RÄUME MIT DAUERHAFTER AUFENTHALTSFUNKTION WERDEN FOLGENDE SCHALLDÄMMMASS FESTESETZT: JEWELIS FÜR DIE LAURLASTBELEGTEN GEBÄUDESEITEN:  
FENSTER MINDESTENS 35 (dB(A)),  
AUSSENWÄNDE MINDESTENS 40 (dB(A)).

SCHALLRÄUME SIND NUR AN DER DEM SCHALL ABGEMANNTEN GEBÄUDESEITE ZULÄSSIG.

### 2 GRÜNORDNUNG

DIE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG IM TEIL A UND IM TEIL B DER SATZUNG WERDEN GEMÄSS §8 a BUNDESMUNDSCHUTZGESETZ ALS AUSGLEICH- UND ERSATZMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DES PLANBETRIETS ZUGERECHNET.

**2.1 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN**  
FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTEGERECHTEN, HEIMISCHEN GEBÖLEN UND PFLANZEN, WIE:  
BEGARHORN, ESCH, ROTBUCH, STEILEICHE, SÜSSKIRSCH, HAINBUCH, HASEL, HÜLDER, HUNDSROSE, PFÄFFENHÜTCHEN, SCHLEHDORN, WEISSDORN.

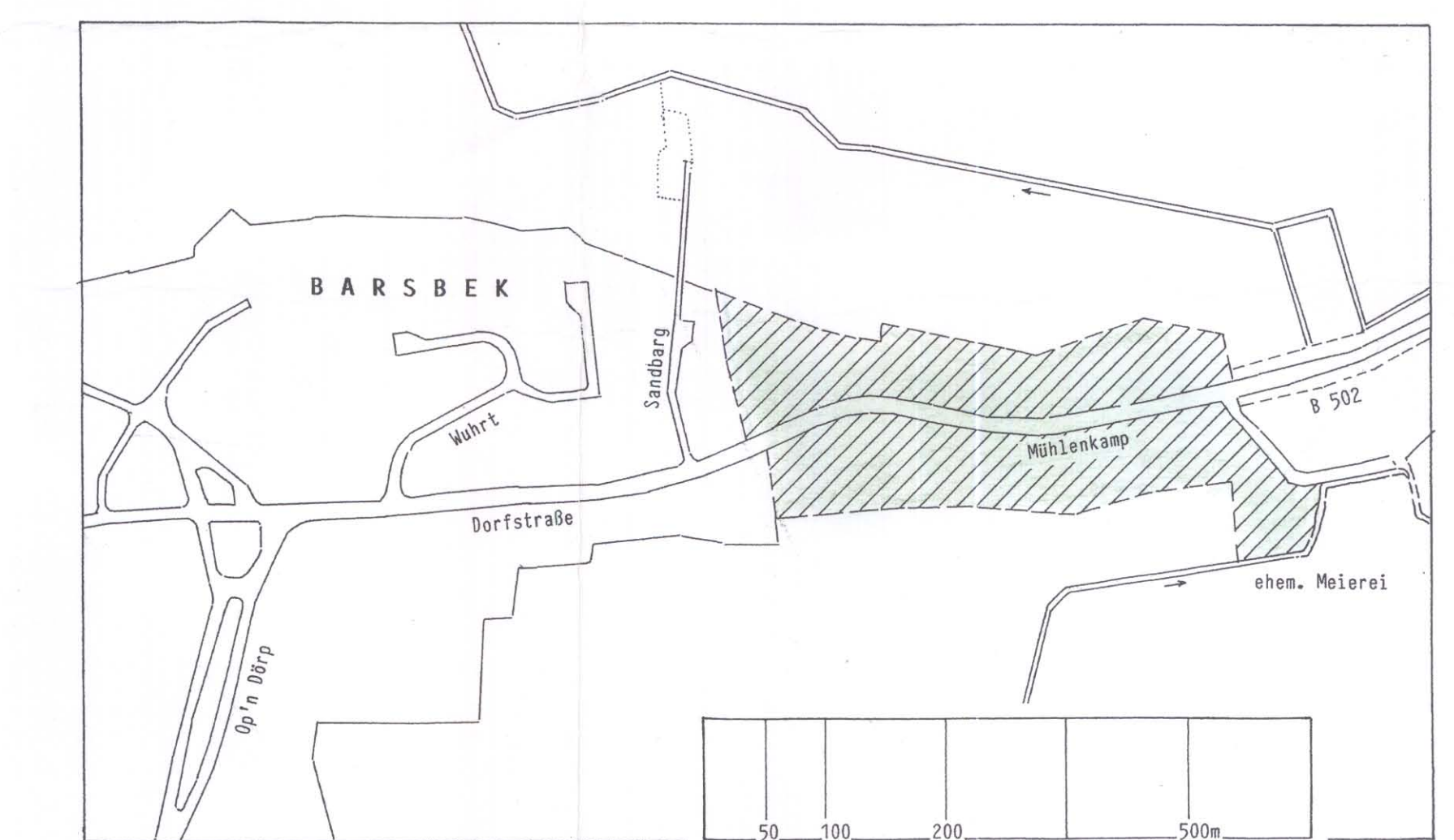
FESTGESETZTE FLÄCHEN GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUG ENTLANG DER G.F.L.-FLÄCHEN (§9(1)21 BAUG) SIND ALS HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN, WIE HAINBUCH UND ROTBUCH IN EINER MINDESTHOHE VON 1,50m ANZULEGEN.

JE 400 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSCHKRÖNIGER LAUBBAUM ALS HOCHSTAMM MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 15 CM ODER EIN HOCHSTAMMIGER OBSTBAUM ALTERNATIVER LOCALSORTE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

JE ZWEI PRIVATE STELLPLATZE IST ZUSÄTZLICH MINDESTENS EIN HOCHSTAMMIGER LAUBBAUM ODER OBSTBAUM DER 0,6. GRÖSSE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

**2.2 SUKZESSIONSFLÄCHE**  
FÜR DIE FLÄCHE ZWISCHEN GRABEN UND DER ANPFLANZUNGSFLÄCHE IM BEREICH DES TEILGEBIETS 9.1 GILT:

SCHUTZ- UND PFLEGEFLÄCHE FÜR DEN GRABEN; ANSONSTEN FREIFLÄCHE, DIE DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ÜBERLASSEN BLEIBT; IM ABSTAND VON MEHREREN JAHREN IST EINE MAHND ZUR BESEITIGUNG DES HOLZHAUFSTACHS ODER ZUM ANFÄNGLICHEN NAHRSTOFFENTZUG UNTER ABTRANSPORT DES MAHNGUTES ZULÄSSIG.



1. AUSFERTIGUNG  
FASSUNG VOM 08.08.2000

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBEK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER STRASSE SANDBERG UND BEIDSEITIG DER STRASSE MÜHLKAMP

### TEIL A PLANZEICHNUNG

1:1000 IM ORIGINAL  
BEI VERKLEINERUNG SIEHE MASSANGABE IN METERN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 3  
GEMEINDE BARSBEK  
GEMARKUNG BARSBEK  
FLUR 5

### SATZUNG DER GEMEINDE BARSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

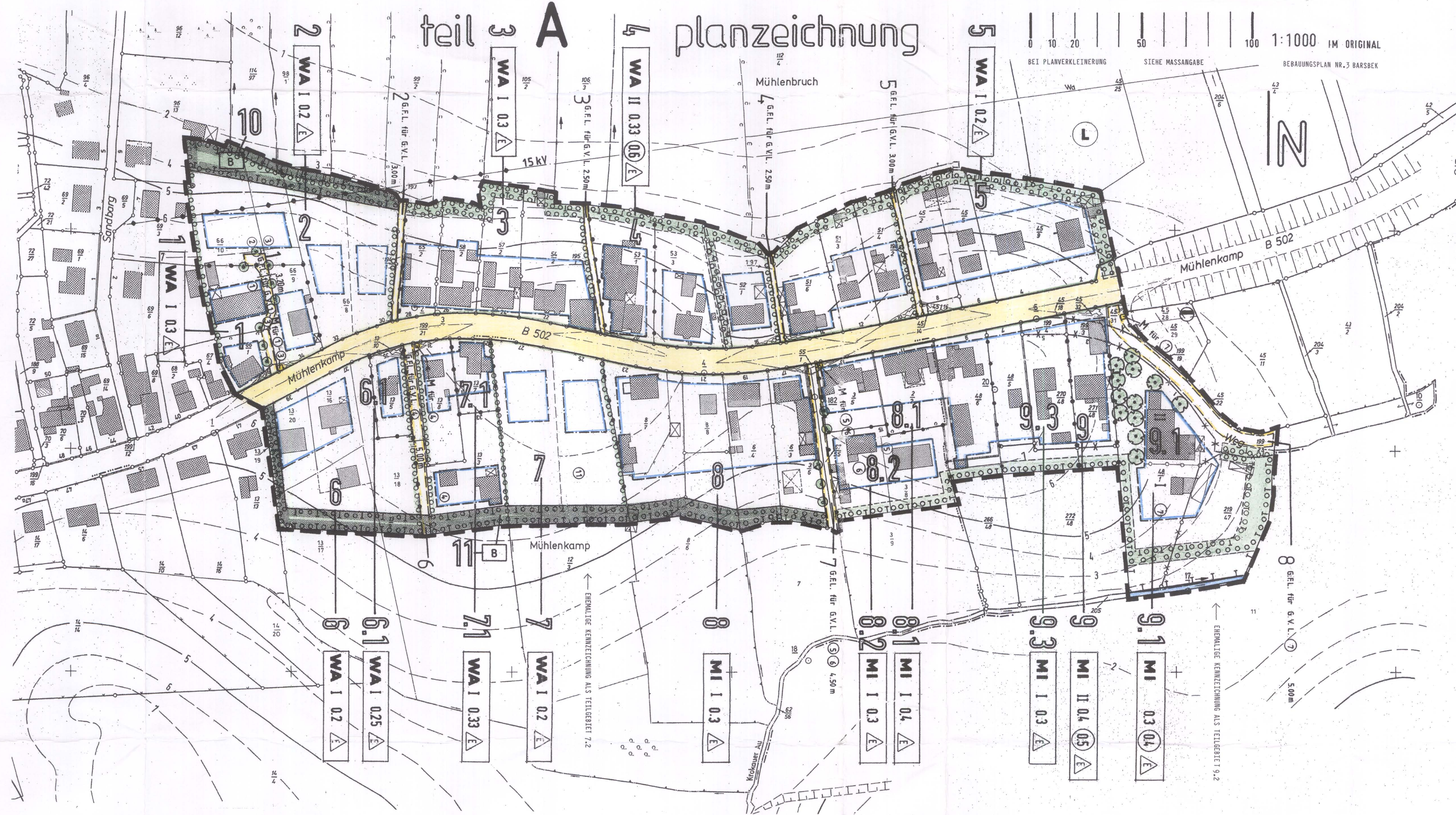
FÜR DAS GEBIET:  
ÖSTLICH DER STRASSE  
SANDBERG  
UND BEIDSEITIG DER  
STRASSE MÜHLKAMP

### PRÄAMBEL

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BaugB) SOWIE NACH §22 DER LANDESBUILDUNGSORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSESSAMMUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.11.2000

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER STRASSE SANDBERG UND BEIDSEITIG DER STRASSE MÜHLKAMP, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990.



### VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

10. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN / DIE LANDRÄTIN / DER LANDRAT DES KREISES PLON HAT MIT BESCHIED VOM 04.04.01 AZ.: 3101-2400/83

DIESE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN GEMEINLICH.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS VOM

ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET.

DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN / DIE LANDRÄTIN / DER LANDRAT DES KREISES PLON

HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM

AZ.:

BESTÄTIGT.

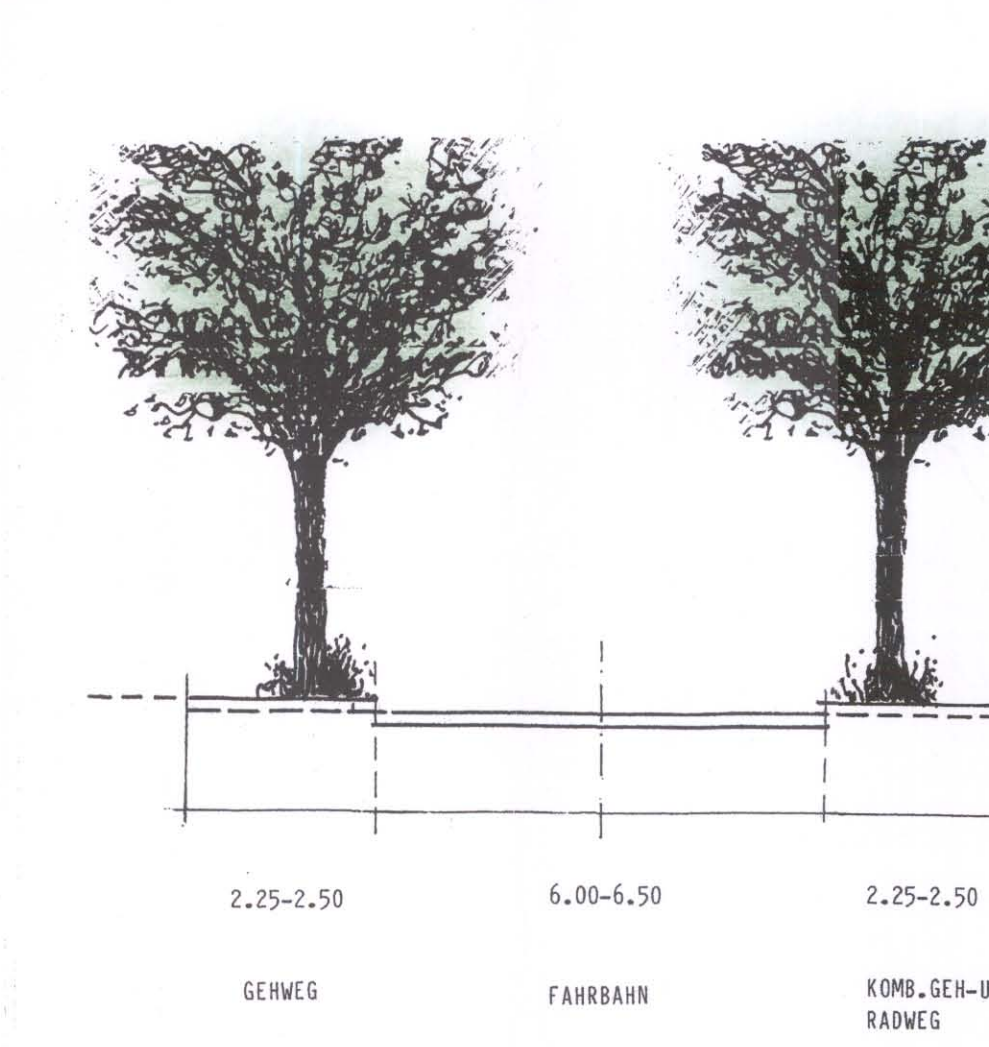
SCHÖNBERG, BARSBEK, den 18.04.01

SCHÖNBERG, den 28.04.01

### ZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WASSERFLÄCHEN	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §9(1)1 BaugB §4 BauVO	GRABEN §9(1)16 BaugB	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
MI MISCHEGEBIETE §6 BauVO	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BAUM UND LAUBSCHICHT §9(1)25 a, b BaugB	FLURSTÜCKS- / GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
II MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BaugB	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN §9(1)25 a, b BaugB	FLURSTÜCKSZEICHNUNG
02 ZAHL DER VOLLGESCHLOSSENEN ALS HOCHSTANZAHL §9(1)1 BaugB	BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BaugB	GRENZE KUNFTIG FORTFALLEND
04 GRUNDFLÄCHENZAHL §16(1) BauVO	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BaugB	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZAHSCHNITT
06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL §16(1) BauVO	MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGUNGSSTRÄGER UND DIE RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER 1 - 3, BREITE 3,20m §9(1)21 BaugB	HÖHENLINIE
08 BAUWEISE §9(1)2 BaugB	G.F.L. (G.F.L.) MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGUNGSSTRÄGER, FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE BEKÄMPFTE ANLIEGER 5 UND 6, BREITE 5,00m §9(1)21 BaugB	BÜSCHUNG
09 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG §9(1)2 BaugB	G.F.L. (G.F.L.) MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGUNGSSTRÄGER UND FÜR DIE BEKÄMPFTE ANLIEGER 5 UND 6, BREITE 5,00m §9(1)21 BaugB	SICHTFLÄCHE
10 BAUGRENZE §9(1)2 BaugB	G.F.L. (G.F.L.) MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGUNGSSTRÄGER UND FÜR DIE BEKÄMPFTE ANLIEGER 5 UND 6, BREITE 5,00m §9(1)21 BaugB	KENNZEICHNUNG RÜCKWÄRTIGER GRUNDSTÜCKE
VERKEHRSPFLÄCHEN	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §14(5) BauVO	KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLGESCHLOSSENEN §14(5) BauVO	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER 5 UND 6 §9(1)21 BaugB	
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, ÜBERTRITTSCHIL, ELEKTRIZITÄT §9(1)15 BauVO	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS §9(1)2 BaugB	
GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT §9(1)15 BauVO		
BIOENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE		

### STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITT 1:100



MÜHLKAMP B 502  
GEPLANTE STRASSENBAU- BEPFLANZUNG